I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2273/70 DES RATES

vom 10. November 1970

zur Änderung der Verordnung Nr. 371/67/EWG zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung von Getreide- und Kartoffelstärke und Quellmehl

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70 (2), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung Nr. 371/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung von Getreide- und Kartoffelstärke und Quellmehl (4), geändert durch die Verordnung Nr. 852/67/EWG (5), bestimmt in Artikel 1, auf welche Höhe die Preise, zu denen sich die betreffenden Industrien mit den Grundstoffen versorgen können, durch diese Erstattungen gebracht werden müssen ; Artikel 2 Absatz 2 dieser Verordnung sieht vor, daß, falls die Weltmarktpreise der Grundstoffe die nach Artikel 1 festgesetzten Beträge wesentlich und für längere Zeit überschreiten, eine Ausfuhrabschöpfung zum Ausgleich des Unterschieds zwischen den Preisen innerhalb der Gemeinschaft und den Weltmarktpreisen eingeführt werden kann.

Getreide- und Kartoffelstärke der Tarifstellen 11.08 A I, III, IV und V des Gemeinsamen Zolltarifs sind weitgehend austauschbar und stehen miteinander im Wettbewerb ; daher ist die Möglichkeit vorzusehen, eine Ausfuhrabschöpfung für sämtliche dieser Erzeugnisse festzusetzen ; die Preise für die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung Nr. 371/67/EWG genannten Grunderzeugnisse sind übrigens die Berechnungsgrundlage für die Abschöpfungen und Erstattungen bei der Ausfuhr dieser Erzeugnisse.

Außerdem kommen Kleber und Glukose der Tarifnummern 11.09, 17.02 B II und 17.05 B des Gemeinsamen Zolltarifs, die aus der Verarbeitung von Getreide- und Kartoffelstärke gewonnen wurden, Vorteile zugute, die sich aus der Gewährung der Erstattung bei der Erzeugung ergeben ; daher ist es zweckmäßig, auch diese Erzeugnisse der Abschöpfungsregelung bei der Ausfuhr zu unterwerfen.

Die Störungen auf den Märkten der Drittländer, die man durch die Erhebung einer Ausfuhrabschöpfung zum Ausgleich des Unterschieds zwischen den Preisen innerhalb der Gemeinschaft und den Preisen auf dem Weltmarkt zu verhindern versucht, können auch entstehen, wenn auf dem Weltmarkt ein erheblicher Preisanstieg für die Grundstoffe eintritt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung Nr. 371/67/EWG erhält folgende Fassung :

„(2) Überschreiten die Preise auf dem Weltmarkt für Mais oder Weichweizen wesentlich den Betrag von 6,80 Rechnungseinheiten und bestätigt sich diese Tendenz, so kann zum Ausgleich des Unterschieds zwischen den Preisen auf dem Weltmarkt und den Preisen, zu denen die Versorgung mit diesen Grundstoffen in der Gemeinschaft erfolgt, eine Ausfuhrabschöpfung auf die Erzeugnisse der Tarifnummern 11.08 A I, III, IV und V, 11.09, 17.02 B II und 17.05 B des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden. Die Kommission setzt die Ausfuhrabschöpfung fest."

---

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.
(2) ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 1.
(3) ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.
(4) ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 40.
(5) ABl. Nr. 278 vom 17. 11. 1967, S. 1.

Artikel 2

In Artikel 5 der Verordnung Nr. 371/67/EWG wird folgender Buchstabe c) eingefügt :

„c) die unter Artikel 2 Absatz 2 fallende Abschöpfung bei der Ausfuhr."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 10. November 1970.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. D. GRIESAU